



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probstzen zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXXIII. Vom Eyd der Boßheit/ Juramentum malitiæ genandt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

mand anders/ dan demjenigen / welchen das Recht zulasset/ ichtwas geben/ oder verheissen wollet/ damit ihr die Urthel erlangen / und erhalten möget/ und sobald ihr aus denen Beweissthumben / oder sonsten in progressu causæ befinden würdet/ daß ihr eine ungerechte Sache hättet/ davon abstehen/ und euch deren gänzlich entschlagen wöllet / alles getreulich und ohne gefehrdte.

4. Gleicher gestalt soll von den Principalen der End in selbiger Formb auch geschwohren werden.

5. Des Procuratoris Vollmacht soll dieser End würcklich inserirt werden/ und soll dieselbe von dem Principalen / oder da er Schreibens unerfahren/ in dessen Gegenwart auff sein Begehren / und in seinen Nahmen / mit außtrücklicher dessen Vermeldung von der Obrigkeit des Ampts daselbst / oder sonsten à personâ publica, und in Mangel derselben / durch zwey andere ehrliche Männer unterschrieben werden.

TITULUS XXXIII.

Vom Ende der Bosheit Juramentum
Malitiæ genant.

Mirser Hoff-Richter / und Assessores, so offft es begehrt/ oder bey einem nöhtig zu seyn/erachtet wird/

wird / mögen eine oder beyde Partheyen / wo sie gefährliche Aufzüge zu suchen / oder einander unbillig umzutreiben sich unterstünden / den Eyd der Bosheit Juramentum Malitiæ genant / aufflegen / und denselben entweder durch den Principalen / da er im Gericht zugegen / oder dessen Anwalt / in nachfolgender Formb mutatis mutandis præstiren lassen.

Formula Juramenti Malitiæ.

2. **H**r werdet in euer Partheyen und eure eigene Seel schwehren einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangelium / daß ihr das in eurem Gewissen thun möget / daß ihr dasjenige / was ihr fürbringet / und begehret / nicht auß gefehrde / noch böser Meynung / noch zu Verlängerung der Sachen / sondern allein zur Nohturfft thuet / und daß ihr solches also zu thun von euer Parthey unterrichtet / und Gewalt empfangen habt.

TITULUS XXXIV.

Von der Betweisung / so durch Zeugen geschieht / und erstlich von Kundschaft durch Zeugen / so vor Uebergebung einiger Klage oder Außbringung ordentlicher Processen ad perpetuam rei memoriam auffgenommen werden.

I. **I**n dem Reichs-Schluß de Anno 1654.